

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2021/2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	2021	2022
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.215.300 €	1.620.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.725.400 €	1.713.600 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.180.500 €	1.470.600 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.391.600 €	1.508.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	99.600 €	288.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.800 €	421.700 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.224.900 €	176.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2021 und 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 111.000 € für 2021 mit Auszahlung in 2022 festgesetzt. Eine Verpflichtungsermächtigung für 2022 wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2021 auf 1.583.000 € und in 2022 auf 2.074.100 € festgesetzt.

Schönburg, den 26.10.2021

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg zum Doppelhaushalt 2021/2022 nachfolgender Bescheid:

1. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.583,000 € festgesetzte Höchstbetrag sowie der für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.074.100 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite im jeweiligen Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
2. Im Übrigen wird der Haushalt zur Kenntnis genommen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 10.12.2021 bis einschl. 19.12.2021 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 30.11.2021

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin